

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S.674) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.592.200,00 €

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.446.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden gem. § 16 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 4.8.2023

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach



Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Verbandsvorsitzender